

Öffentliche Auflage Planungszone / Einspracheverfahren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Ortsplanung hat der Gemeinderat in Anwendung von Art. 42 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am **20. Dezember 2023** den Erlass nachfolgender Planungszone beschlossen:

Planungszone nach Art. 42 ff. PBG für die Dauer von 3 Jahren über eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 767, Calsaura, 7315 Vättis, gemäss Situationsplan 1:1000 vom 09.01.2024

Aufgrund der Anforderungen des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (Art. 15 Abs. 2 RPG). Gemäss dem revidierten kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Pfäfers über eine zu grosse Bauzone und ist angewiesen, die Bauzonenreserve um 4,3837 ha (43'837 m²) zu reduzieren. Die Abklärungen und Vorarbeiten im Hinblick auf diese erforderliche Revision des Zonenplans werden bezüglich des gesamten Bauzonengebietes der Gemeinde vorgenommen.

Infolge eines hängigen Baugesuchs betreffend das Grundstück Nr. 767 erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 45 Abs. 2 PBG eine Planungszone für eine Teilfläche dieses Grundstücks. Mit der Planungszone soll für deren Dauer sichergestellt werden, dass innerhalb der Planungszone nichts unternommen wird, was die detaillierte Beurteilung dieser potenziellen Auszonungsfläche im Rahmen der kommenden Zonenplanrevision präjudizieren bzw. erschweren könnte. Baubewilligungen für neue Bauten, Anlagen oder Nutzungen gemäss der bisherigen Zonenordnung können nicht mehr erteilt werden.

Die Planungszone gilt für die Dauer von drei Jahren und kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn Rechtsmittel hängig sind oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 42 Abs. 3 PBG). Sie gilt aber längstens bis zur Rechtskraft des neuen Zonenplans. Die Planungszone tritt sofort in Kraft und wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Diese Planungszone für das Grundstück Nr. 767 (Teilfläche) liegt während 30 Tagen

vom **22.02.2024 bis 25.03.2024** im Rathaus Pfäfers, Gemeinderatskanzlei, 2. OG, Büro Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die betroffene Grundeigentümerschaft wird schriftlich benachrichtigt.

Innert der Auflagefrist kann gegen diese Planungszone beim Gemeinderat Pfäfers, Hintergasse 4, 7312 Pfäfers, schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 45 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; VRP). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 44 Abs. 3 PBG).

7312 Pfäfers, 15.02.2024

Gemeinderat Pfäfers